

voller Achtung, sowohl grundsätzlich als auch in der Praxis, ihres durch Ersitzung nicht verlierbaren Rechts, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren;

10. *beklagt* alle gewalttätigen Vorfälle sowie die sich entfaltenden kriminellen Aktivitäten in der Konfliktzone und fordert die beiden Seiten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Formen miteinander zu kooperieren und die Arbeit ihrer jeweiligen Rechtsvollzugsorgane zu verbessern;

11. *verlangt*, dass beide Seiten das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹¹ strikt einhalten;

12. *begrüßt* es, dass die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

13. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Januar 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien durch den Rat für den Fall, dass im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*

men auszurichten, und stellt fest, dass eine zum rechten Zeitpunkt erfolgreich abgehaltene Konferenz einen maßgeblichen Beitrag zum Friedensprozess leisten könnte.

Der Rat stellt jedoch mit tiefer Besorgnis fest, dass es den Parteien noch immer nicht gelungen ist, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgiens einschließt. Er fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, sofort Anstrengungen zur Überwindung des toten Punktes zu unternehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, nichts unversucht zu lassen, um ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte zu erzielen. In diesem Zusammenhang unterstützt er mit Nachdruck die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs unternimmt, um die Frage des künftigen Verfassungsstatus Abchasiens zu klären, und insbesondere seine Absicht, in naher Zukunft den Entwurf eines Dokuments mit an die Parteien gerichteten Vorschlägen zur Frage der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen über diese Frage vorzulegen.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, dass die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe weiterhin enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist. Er fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtung zur Verhinderung von Handlungen einzuhalten, die gegen das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹¹ verstoßen und die das Leben und die Sicherheit des Personals der Mission, der gemeinsamen Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals gefährden könnten."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Die Situation in Kroatien

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 und 1995 bis 1999 verabschiedet.]

Beschluss

Auf seiner 4088. Sitzung am 13. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, Kroatiens und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1999/1302)".

**Resolution 1285 (2000)
vom 13. Januar 2000**